OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700955/2/ER

Datum:
Linz, 14. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des P S, O, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. März 2021, GZ: BHVB/921170002462/21, wegen Übertretung des Covid-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 18. März 2021, BHVB/921170002462/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) wie folgt:

„Datum/Zeit: 08.01.2021, 19:58 Uhr
Ort: 4840 Vöcklabruck, Stadtplatz 40
Sie haben an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung teilgenommen und es dabei unterlassen, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs 1 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 12 Abs 1 Z 2 und Abs 2 der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020 i.d.g.F. iVm. § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2020“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch die PI Vöcklabruck zur Anzeige gebracht worden sei. Der Bf habe in seinem Einspruch gegen die daraufhin ergangene Strafverfügung vorgebracht, dass er lediglich spazieren gegangen sei und nicht an einer Versammlung teilgenommen habe. Die Verwaltungsübertretung sei zweifelsfrei erwiesen und vom Bf auch im Wesentlichen nicht bestritten worden. Die belangte Behörde gab eine „Aufforderung zum Spaziergang“ wieder, in der zum Spaziergang in Vöcklabruck am 8. Jänner um 20:00 Uhr, Treffpunkt Stadtplatz aufgerufen worden war. Erwünscht waren demnach Megaphone, Kerzen, Lichter, Transparente und Fahnen, es wurde ausgeführt „Je mehr, desto besser“ und dass zusammen für Grundrechte, Freiheit und Frieden eingetreten werden solle. Die belangte Behörde führte dazu aus, dass dem Bf durch die Medienberichterstattung die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes bewusst sein hätte müssen. Auch lasse sich aus der Aufforderung „Je mehr, desto besser!“ ableiten, dass eine Vielzahl von Teilnehmern zu erwarten gewesen sei, was den Mund-Nasenschutz erforderlich gemacht habe. Die belangte Behörde schloss mit Erwägungen zur Beweiswürdigung und zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte er Folgendes aus:

„Ich möchte hiermit nochmals erklären, dass ich an der von ihnen angeführten Veranstaltung nicht teilgenommen habe. Ich war lediglich auf einem abendlichen Spaziergang nach Vöcklabruck, wie ich dies des Öfteren mache um einen Ausgleich zum Büroalltag zu schaffen. Da ich selbst seit Jahren in beratender Funktion im Gesundheits-

und Rehabereich tätig bin, sind mir die jeweils aktuellen COVID-19 Sicherheitsmaßnahmen bestens bekannt, sowie die Wichtigkeit der Einhaltung und die rechtliche Situation. Ein absichtliches Zuwiderhandeln würde meiner Berufsethik widersprechen. Der von Ihnen als Verwaltungsübertretung bezeichnete Vorgang ist entstanden, indem ich aus der Hinterstadt kommend bemerkt habe, dass hier mehr Personen als üblich sind. Daher wollte ich diesen Bereich so schnell als möglich durch den oberen Stadtturm wieder verlassen. Beim Versuch dies umzusetzen, kam es zur besagten Amtshandlung im Bereich zwischen Bäckerei Resch&Frisch und dem oberen Stadttor. Abschließend sei noch anzumerken, dass ich den zu dieser Zeit gültigen Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten habe. Sollte jemand hinter mir diese Regeln nicht befolgt habe, liegt das Verschulden bei der jeweils betroffenen Person. Plakate oder Medienberichte zu dieser Veranstaltung waren mir nicht bekannt. Wie bereits im Einspruch festgehalten, bin ich zudem weder auf Facebook, Instagram oder ähnlichen sozialen Medien präsent."

I.3. Mit Schreiben vom 6. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am vorgeworfenen Tatort zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt einer Polizeikontrolle unterzogen. In der Folge wurde eine Anzeige mit folgendem Wortlaut erstattet: „Sie haben zum angeführten Zeitpunkt in 4840 Vöcklabruck (Stadtzentrum) einen öffentlichen Ort im Freien betreten und an einer Versammlung (mit ca. 1.500 Personen) teilgenommen, wobei Sie nicht die von der zuständigen Sicherheitsbehörde zuvor bekanntgegebenen Auflagen eingehalten haben. Während der Versammlung haben Sie keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen."
Der Bf ging zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort spazieren, wobei er gerade dabei war, den Stadtplatz durch den oberen Stadtturm zu verlassen, nachdem er eine Menschenansammlung dort wahrgenommen hatte. In der Folge kam es zur og Amtshandlung. Der Bf hat an der vorgeworfenen Versammlung nicht teilgenommen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den glaubhaften und konsistenten Eingaben des Bf, wohingegen weder der Anzeige noch den Ausführungen der belangten Behörde ein Hinweis darauf zu entnehmen ist, dass der Bf an der vorgeworfenen Veranstaltung teilgenommen hat. Die Anzeige lässt sämtliche Angaben dahingehend vermissen, die belangte Behörde verweist stattdessen lediglich auf einen Aufruf zur ggst Veranstaltung.

Der Bf wies jedoch bereits in seinem Einspruch gegen die ergangene Strafverfügung darauf hin, dass er sich lediglich im Freien bewegt habe und keine sozialen Medien nütze, weshalb ihm die Veranstaltung nicht bekannt gewesen sei. Insbesondere die Ausführungen des Bf in der Beschwerde begründen die unter I.4. getroffenen Feststellungen. Darin führt der Bf nachvollziehbar und glaubhaft aus, dass er, der seit Jahren im Gesundheitsbereich tätig sei, die jeweils aktuellen COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen kenne und einhalte, wobei ein absichtliches Zuwiderhandeln seiner Berufsethik widersprechen würde. Auch die geografischen Angaben, die sich mit der Anzeige decken, lassen sich in Einklang damit bringen, dass er dabei war, den Stadtplatz wieder zu verlassen, als er die Menschenansammlung wahrgenommen hatte. Der Bf betonte noch einmal, dass ihm Ankündigungen der ggst Veranstaltung nicht bekannt gewesen seien und dass er keine sozialen Medien nütze. Die Wohnadresse des Bf ist rund zwei Kilometer vom Stadtplatz von Vöcklabruck entfernt, weshalb auch die Angabe, er habe einen Spaziergang gemacht, um einen Ausgleich vom Büroalltag zu schaffen, was er des Öfteren mache, glaubhaft und nachvollziehbar erscheint.

Im Ergebnis erweisen sich die konkreten und schlüssigen Angaben des Bf als glaubhaft, wohingegen weder der Anzeige noch dem angefochtenen Straferkenntnis konkrete Hinweise zu entnehmen sind, dass der Bf an der ggst Veranstaltung teilgenommen hat. Lediglich die Existenz des im Straferkenntnis wiedergegebenen Aufrufs zur Teilnahme an der Veranstaltung lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass der Bf – der beteuerte, von der Veranstaltung nichts gewusst zu haben – daran tatsächlich teilgenommen hat.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der 2. Covid-19-Maßnahmenverordnung, BGBl II Nr 598/2020 lauten:

„Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:
(...)
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020, in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 104/2020, lauten wie folgt:

„Betreten und Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

§ 4. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von
1. bestimmten Orten oder
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Strafbestimmungen

§ 8. (1)
(...)
(2) Wer
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Den objektiven Tatbestand des § 12 Abs 1 Z 2 und Abs 2 der 2. Covid-19-Maßnahmenverordnung iVm § 8 Abs 2 Covid-19-Maßnahmengesetz erfüllt, wer an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz teilnimmt, ohne gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten oder keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Der Bf hat zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort nicht an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz teilgenommen.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Da der Bf mangels Teilnahme an einer Versammlung den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt hat, hat er die vorgeworfene Tat nicht begangen.

V. Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Bei diesem Ergebnis waren dem Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter